



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Finanzhilfen für Ausbildungsplätze

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Berichterstattung im „Holsteiner Courier“ vom 26. Mai 2005 „Finanzhilfen für Ausbildungsplätze“ ist zu entnehmen, dass Ausbildungsbetriebe, die eine zusätzliche Lehrstelle schaffen, hierfür aus Mitteln der Arbeitsagentur einem Zuschuss in Höhe von 2000 Euro erhalten. Weiterhin können für besonders förderfähige Auszubildende zusätzliche Fördermittel des Landes aus dem Programm ASH in Höhe von gesamt 3.640 Euro für zwei Jahre sowie 3000 Euro von der Arbeitsagentur in Anspruch genommen werden.

1. Sind diese Aussagen zutreffend?

Nein, in der erwähnten Presseveröffentlichung wurde kein Bezug zu dem Landesprogramm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ hergestellt; vielmehr wurden die eigenen Förderprogramme der Agentur für Arbeit – Team Ausbildungsmarktpartner AusMP – sowie des Dienstleistungszentrums Neumünster – U25-Teams – vorgestellt.

2. Wenn nein, wie stellt sich die Förderkulisse dar?

Die Agentur für Arbeit Neumünster fördert seit 01.05.05 bei ihr gemeldete Bewerber/innen um eine betriebliche Ausbildungsstelle, wenn ein Ausbildungsbetrieb, der bislang keine Stelle gemeldet hat, solch eine/n Bewerber/in einstellt. Der Betrieb erhält in diesem Falle einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000,-- Euro; diese Förderung gilt auch für Jugendliche mit ALGII-Bezug.

Grundsätzlich ist zudem nicht ausgeschlossen, dass bei Vorliegen besonderer Fördervoraussetzungen („benachteiligte/r Bewerber/in“ i.S. § 242 SGB III) noch eine weitere Förderung in Höhe von 12 Monaten á 250,-- Euro durch freie Mittel der Agentur für Arbeit Neumünster gezahlt werden kann. Ziel dieses Förderinstruments ist die Eröffnung von Ausbildungschancen für den Personenkreis der Benachteiligten, denen eine Ausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen nicht angeboten werden kann.

Daneben hat das Dienstleistungszentrum Neumünster für den Personenkreis der erwerbsfähig Hilfebedürftigen unterschiedliche Förderprodukte entwickelt, die je nach Unterstützungsnotwendigkeit bedarfsgerecht eingesetzt werden. Für die Gruppe der Kunden, die besonderer Unterstützung bedürfen, wurde ein Programm zur Förderung betrieblicher Ausbildungsabschlüsse aufgelegt. Danach kann die Aufnahme betrieblicher Erstausbildungsverhältnisse durch erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Vollendung des 25. Lebensjahrs durch Festbetragsförderung über einen Zeitraum von max. 24 Monaten nach §16 Abs.2 Satz 1 SGB II als „Sonstige Weitere Leistung“ (SWL) gefördert werden; die max. Förderhöhe beträgt 200,- Euro in den ersten 12 Monaten sowie 120,- Euro im 2. Ausbildungsjahr; die Zahlung erfolgt an das ausbildungsberechtigte Unternehmen.

Ferner fördert die Landesregierung, Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr aus dem Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein – ASH 2000“ mit der Richtlinie ASH J1 „Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze“ zusätzlich geschaffene Ausbildungsplätze.

Zielgruppe sind kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein.

Gefördert wird die Bereitstellung zusätzlich geschaffener Ausbildungsplätze für folgenden Personenkreis:

- Jugendliche und junge Erwachsene nach mindestens einjähriger außerbetrieblicher Ausbildung,
- Altbewerberinnen und Altbewerber,
- Ausbildungsabbrecherinnen und Ausbildungsabbrecher,
- Jugendliche und junge Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistung zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II haben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 120,- € monatlich für 12 bis 24 Monate.

Die Richtlinie ist nachrangig anzuwenden. Sie besagt, dass „Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU oder sonstige Förderungen von dritter Seite vorrangig auszuschöpfen sind. Soweit Ausbildungsverhältnisse von diesen Stellen gefördert werden, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie.“

3. Wer ermittelt anhand welcher Voraussetzungen, ob es sich um einen zusätzlichen Arbeitsplatz handelt?

Soweit es sich um die 2.000,-- Euro-Förderung der AA Neumünster handelt, wird anhand der eigenen Daten vor Ort geklärt, ob die Ausbildungsstelle in der Agentur bereits zur Vermittlung benannt wurde.

Für eine Förderung nach ASH J1 wird die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse – abzüglich der vorzeitig gelösten Verträge – im Durch-

schnitt der letzten drei Ausbildungsjahre (jeweils 01.08. bis 31.07.) berechnet. Sofern sich bei der Durchschnittsberechnung Dezimalstellen ergeben, werden diese auf eine ganze Zahl abgerundet. Über die errechnete Durchschnittszahl hinaus muss ein weiteres Ausbildungsverhältnis begründet werden. Diese Zusätzlichkeit ist durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung (Kammer) nachzuweisen.

4. Welche Voraussetzungen muss ein förderfähiger Betrieb erfüllen?

Der Betrieb muss eine betriebliche Ausbildungsstelle schaffen. Voraussetzung für den 2.000,-- Euro-Zuschuss der AA Neumünster ist wie oben dargestellt, dass diese Stelle bislang nicht zur Vermittlung benannt wurde. Weiterhin ist es hierbei nötig, dass ein/e Bewerber/in, der/die bei der Arbeitsagentur gemeldet ist, auf diese Stelle einmündet. Dies kann auch ein/e Bewerber/in aus dem Kundenkreis der ARGE sein, der/die zusätzlich bei der Arbeitsagentur als Bewerber/in gemeldet ist.

Nach ASH- J1 sind ausbildungsberechtigte kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Freien Berufe und der Landwirtschaft, die ihre Betriebs- bzw. Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein haben und die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124/ 36) erfüllen, förderfähig.

5. Stehen die genannten Fördermöglichkeiten allen Arbeitsgemeinschaften bzw. allen Optionskreisen gleichermaßen zur Verfügung und wie werden sie angewandt?

Die Förderung durch die Arbeitsagentur Neumünster („2.000,-- Euro-Zuschuss und 12 x 250,--Euro Zuschuss) erfolgt aus Beitragsmitteln im Rahmen der freien Förderung (§ 10 SGB III) und setzt voraus, dass sowohl Bewerber/in als auch Betrieb den (Wohn-)Sitz im Bezirk der Arbeitsagentur Neumünster haben. Hierbei handelt es sich um ein regionales Projekt, dessen Erfolg zu bewerten sein wird. Absichten für eine Ausdehnung dieser Maßnahme sind nicht bekannt.

Die konkrete Ausgestaltung der Förderprogramme wird den Arbeitsgemeinschaften vor Ort überlassen; Leistungen zur Eingliederung nach §16 SGB II sowie das Einstiegsgeld nach §29 SGB II stehen generell allen Leistungsstellen, die der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet sind, zur Verfügung.

6. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um die Anforderung eines „besonders förderfähigen Jugendlichen“ zu erfüllen?

Die Förderung mit 12 x 250,-- Euro durch die Agentur für Arbeit Neumünster setzt voraus, dass die Bedingungen des § 242 SGB III vorliegen (benachteiligte Jugendliche nach mind. 6monatiger Berufsvorbereitung).

Die Ausgestaltung von Projekten im Rahmen § 16 Abs. Satz 1 SGB II und die Festlegung von Fördervoraussetzungen obliegt den Arbeitsgemeinschaften vor Ort.

Bzgl. ASH J1 wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

7. Wie viele solcher Ausbildungsplätze können maximal aus ASH geschaffen / gefördert werden?

Die Agentur für Arbeit Neumünster und das Dienstleistungszentrum Neumünster fördern nicht aus ASH 2000.

Aus ASH J1 sind seit Jahresbeginn 238 zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen worden, maximal sind pro Jahr 780 zusätzlich geschaffene Ausbildungsplätze aus ASH J1 förderfähig.

8. Wie viele Ausbildungsplätze stehen aktuell wie vielen SchulabgängerInnen und nicht vermittelten Jugendlichen aus den Vorjahren gegenüber?

Die Geschäftsstatistik der Arbeitsagenturen erfasst lediglich die den Agenturen gemeldeten Ausbildungsstellen und Bewerber. Die Aussagekraft dieser Zahlen wird dadurch eingeschränkt, dass ein immer größerer Teil des Geschehens am Ausbildungsmarkt über die Ausbildungsbörsen im Internet („asis“ oder „lehrstellen-sh.de“) oder direkt zwischen den Jugendlichen und den Betrieben abläuft. Die in der Statistik der Arbeitsagenturen erfassten „Bewerberinnen und Bewerber“ beinhalten sowohl Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus dem laufenden Jahr als auch nicht vermittelte Jugendliche aus den Vorjahren.

Der Arbeitsagentur Neumünster waren Ende Juni 2005 2.025 Ausbildungsstellen benannt worden. Dem gegenüber standen 2.844 Bewerberinnen und Bewerber.

Insgesamt sind in Schleswig-Holstein seit Jahresbeginn bis Ende Juni 2005 12.540 Berufsausbildungsstellen der Bundesagentur für Arbeit gemeldet worden. Dem stehen 15.211 gemeldete Bewerberinnen und Bewerber gegenüber. Im Vorjahr standen zum gleichen Zeitpunkt 13.963 Berufsausbildungsstellen 16.839 Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber.

9. Wie viele Ausbildungsverträge konnten bereits abgeschlossen werden?

Bis Ende Mai 2005 wurden laut Meldung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern insgesamt 6.179 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen.

Das sind noch nicht ganz 40% der für diesen Bereich zu erwartenden Verträge. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres liegen diese Zahlen etwa auf gleichem Niveau.

10. Welche konkreten Maßnahmen beinhaltet die Fortentwicklung des „Sofortprogramms für mehr Ausbildung und Qualifizierung“ und das „Nachvermittlungsverfahren“ im Rahmen des „Bündnis für Arbeit Schleswig-Holstein“?

Sowohl das „Sofortprogramm für mehr Ausbildung und Qualifizierung in Schleswig-Holstein“ als auch das Nachvermittlungsverfahren sind als Maßnahmen im

„Bündnis für Ausbildung“ darauf ausgerichtet, einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage am Ausbildungsmarkt herbeizuführen.

Wichtigste Elemente des in 2003 aufgelegten Sofortprogramms sind die Förderung von Ausbildungsplatzakquisiteuren bei Kammern und anderen Trägern, die Förderung der betrieblichen Ausbildung für benachteiligte Jugendliche (ASH J 1) und die Bereitstellung zusätzlicher Angebote der berufsbildenden Schulen. Die Laufzeit des Programms endet zum 31.12.2005.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beabsichtigt, das Sofortprogramm unter Einbindung aller Ressorts zu überarbeiten und dabei die wirksamsten Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsangebots fortzuführen bzw. neue Maßnahmen zu entwickeln.

Zur Optimierung der Nachvermittlung der am 30. September noch unvermittelten Jugendlichen haben sich die Agenturen für Arbeit, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern auf ein konkretes Verfahren verständigt. Danach führen die Agenturen für Arbeit rechtzeitig vor der Nachvermittlung Kompetenz-Checks mit den Jugendlichen durch. Die Kammern werben bei den Betrieben für die Einrichtung neuer Ausbildungsstellen und Plätze für die Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ). Bereits im Laufe des Septembers stimmen die Kammern und Agenturen den Bedarf und das Angebot an Ausbildungs- und EQJ-Plätzen miteinander ab. Auch nach dem Auftakttermin zur Nachvermittlung werden den Ausbildungsplatzsuchenden kontinuierlich Angebote unterbreitet. Die Vermittlungsbemühungen werden gemeinsam bis Ende Februar des Folgejahres fortgeführt.

11. Welche gesetzlichen und / oder freiwillig vereinbarten Änderungen sind im Rahmen von Hartz IV und den ggf. vorgelagerten Hartz-Gesetzen für ausbildungssuchende und arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene vollzogen worden?

Im Rahmen des *Ersten und des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* (Hartz I und II) ist zum einen auf eine Verbesserung der Eingliederungschancen von Jugendlichen mit schlechteren Startchancen abgestellt worden. Konkret geht es dabei um die Vermittlung in Lerneinheiten, die aus Ausbildungsberufen zu entwickeln sind. Ziel dieser Regelung ist es, das in verstärktem Umfang Teile der Berufsausbildungsvorbereitung auf eine spätere Berufsausbildung angerechnet werden können und diese somit verkürzen. Des Weiteren wurde mit den ersten beiden Hartz – Gesetzen das Jugendsofortprogramm JUMP („Jugend mit Perspektive“: Weiterqualifizierung für von Langzeitarbeitslosigkeit betroffener unter 25jährige) fortgeführt und um ein JUMP-Plus-Programm ergänzt. Gleichzeitig wurden die regionalen Aktivitäten zur Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen fortgesetzt. Das Ausbildungszeit-Wertpapier ist als ein neues Instrument zur Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsstellen eingeführt worden. Es soll den Inhabern dieses Papiers eine Ausbildung garantieren.

Hartz IV bzw. das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) normiert für Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt haben, einen Anspruch, unverzüglich in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt zu werden.

Unbeschadet des gesetzlich vorgegebenen Nebeneinanders der beiden SGB II – Organisationsmodelle (Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger) hat sich die Bundesagentur für Arbeit mittlerweile bereit erklärt, sofern gewünscht und gegen Kostenerstattung, auch für die zugelassenen kommunalen Träger die Ausbildungsvermittlung zu übernehmen. Auch haben Kinder und Jugendliche, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben, inzwischen den gleichen ungehinderten Zugang zu den Angeboten der Berufsberatung wie ihre Altersgenossen ohne SGB II – Hintergrund. Damit ist aus Sicht der Landesregierung die wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen worden, aufgetretene Ungleichbehandlungen von Jugendlichen in einzelnen Regionen zu beseitigen.

12. Welche Auswirkungen haben diese Änderungen auf der Bundesebene für Länder und Kommunen?

Der Deutsche Bundestag hat am 14. November 2002 einen Entschließungsantrag (BT-Drucksache 15/98) verabschiedet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die Umsetzung des Zweistufenplans der Bundesregierung für kunden- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom Februar 2002 sowie der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (sog. Hartz-Kommission) zu evaluieren. Erste belastbare Ergebnisse hierzu werden im Herbst dieses Jahres erwartet.

13. Wie sind die genannten Änderungen konkret in Schleswig-Holstein rechtlich, formal und praktisch umgesetzt worden?

Die Landesregierung hat ihre Arbeitsmarktpolitik im Lichte der Reformgesetzgebung des Bundes überprüft und zeitnah angepasst. So ist das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein 2000“ im letzten Jahr einer grundlegenden Revision unterzogen worden und ermöglicht nunmehr eine an die neuen Förderungsstrukturen und –ziele auf Bundesebene angepasste regionalspezifische Ergänzungsförderung des Landes. Dabei stellt die Landesregierung insbesondere bei der Förderung von Integrationsmaßnahmen für junge Menschen auf eine schnelle Vermittlung in Ausbildung und Arbeit ab.

Die Landesregierung ist zudem bemüht, den bei der konkreten Durchführung der Arbeitsmarktformen aufgetretenen Schnittstellenproblemen durch eine pragmatische, an den Interessen der betroffenen Arbeits- oder Ausbildungssuchenden orientierte Zusammenarbeit aller Arbeitsmarktakteure zu begegnen. Die Landesregierung hat den Anstoß gegeben, Schleswig-Holstein zu einer Modellregion zur Flexibilisierung und Entbürokratisierung bei der Umsetzung von Hartz IV zu machen. Mit der Regionaldirektion Nord wurde bereits eine 7-Punkte-Vereinbarung über die Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit verabredet. Sehr hilfreich sind hierbei die jüngsten Vereinbarungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über eine Flexibilisierung der Hartz IV / SGB II – Umsetzung. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass diese Flexibilisierung in Schleswig-Holstein zügig im Interesse der Betroffenen umgesetzt wird.

14. Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?

Die Agenturen für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen in Schleswig-Holstein werden im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten weiterhin zielgerichtet auf die Integration von Jugendlichen in Ausbildung hinwirken.

Die Ausgestaltung einzelner Projekte und Maßnahmen obliegt den Akteuren vor Ort.

Von den für arbeitslose Jugendliche geplanten Maßnahmen soll hier nur das am 16.6.2005 begonnene Projekt „1000 Jobs für junge Menschen“ des Jobcenters Kiel herausgestellt werden. Im Rahmen des Projektes sollen 1000 zusätzliche Arbeitsplätze für benachteiligte Jugendliche ohne verwertbaren Schulabschluss bei Kieler Unternehmen geschaffen werden. An der Finanzierung beteiligen sich das Jobcenter Kiel, das Land Schleswig-Holstein und die Unternehmen, die im Rahmen dieser Maßnahme Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Allein das Engagement des Landes beläuft sich auf rd. 2,6 Mio Euro. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).